

Protokollauszug vom

30.08.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Erweiterung Tempo-30-Zone «Oberfeld-Neuwiesen»

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.636-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Die bestehende Tempo-30-Zone «Oberfeld-Neuwiesen» wird gegen Norden erweitert und neu durch die Wülflingerstrasse begrenzt. Die Zone wird auf die nachstehend aufgeführten Strassen und Strassenabschnitte mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» erweitert:

- Wartstrasse; im Abschnitt von der bestehenden Tempozone bis zur Wülflingerstrasse
- Schlossweg, im Abschnitt von der bestehenden Tempozone bis zur Wülflingerstrasse
- Oberfeldweg, im Abschnitt von der bestehenden Tempozone bis zur Wülflingerstrasse
- Im Feldtal
- Stichstrasse ohne Namen; Katasternummer WU6777

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Für die Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4^{bis} und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 (SR.21.457-1) hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben. Zudem wurde das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder Etappe «Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der Etappe «Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen.

Die Erweiterung der Tempo-30-Zone «Oberfeld-Neuwiesen» unterstützt somit die vom Stadtrat verabschiedete übergeordnete Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime». Durch die Reduk-

tion der Geschwindigkeit auf 30 km/h erfolgt ein Lückenschluss bei der Einführung der flächendeckenden Tempo-30-Zonen in den städtischen Quartieren. Die Umsetzung ist dabei mit der Planung der flächendeckenden Blauen Zone 15 und der städtischen Veloroute Wülflingen koordiniert.

2. Verkehrstechnische Beurteilung

Bei den Strassen im Erweiterungsperimeter handelt es sich um Erschliessungsstrassen und Wege innerhalb eines Wohn- bzw. Gewerbegebietes mit angrenzenden öffentlichen Bauten. Die Strassen weisen keine Klassierung im kommunalen Richtplan auf und sind somit als nicht verkehrorientiert zu beurteilen. Entlang der Wartstrasse ist eine übergeordnete städtische Veloroute geplant, auf dem Oberfeldweg sowie dem Schlossweg befinden sich bestehende kommunale Radrouten, Schulwege sowie bestehende Fuss- und Wanderwege gemäss Richtplan. Auf der Wartstrasse, dem Schlossweg im Abschnitt Erlenstrasse bis Wartstrasse und dem Oberfeldweg gilt ein Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Ausnahme für Zubringende. Auf dem Schlossweg im Abschnitt Wartstrasse bis Wülflingerstrasse ist ein allgemeines Fahrverbot ohne Ausnahmen verfügt.

Im Perimeter sind Sicherheitsdefizite vorhanden, welche mit der Erweiterung der Tempo-30-Zone entschärft werden können. Namentlich handelt es sich dabei um fehlende Trottoirs, enge Strassenquerschnitte und nicht normgerechte Sichtweiten an allen Knotenpunkten im Bereich der Wartstrasse. Im Speziellen die Sicht am Knoten Schlossweg/Wartstrasse, an welchem die Sichtbeziehungen auch für den Fussverkehr stark eingeschränkt sind und über welchen ein Schulweg verläuft.

Im Erweiterungsperimeter der Tempo-30-Zone «Oberfeld-Neuwiesen» befindet sich die bestehende Begegnungszone «Oberfeld», diese bleibt in ihrer heutigen Form erhalten.

Neben den genannten Sicherheitsdefiziten ist die Erweiterung der Tempo-30-Zone auch auf Grundlage des Umweltschutzgesetzes (USG) anzustreben. Das Umweltschutzgesetz schreibt vor, unabhängig der geltenden Immissionsgrenzwerte, die Belastungen der Umwelt soweit zu senken, wie diese wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig sind. Die geplante Verkehrsanordnung ist somit im Sinne des USG. Durch die reduzierte Geschwindigkeit sinkt die allgemeine Lärmbelastung tendenziell. Negative Auswirkungen der geplanten Verkehrsanordnung auf das übergeordnete Verkehrssystem oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

3. Schlussbestimmungen

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisations- und Markierungsplan